



BÜCKARDTSCHULE

BUNT. GEMEINSAM. STARK.

Offene Ganztagsschule - Primarstufe
Städt. Gemeinschaftsschule Bielefeld

Heeper Straße 50 · 33607 Bielefeld

Tel. 0521 518585-0

Fax 0521 518585-3

E-Mail buero@bueckardt.de

Web www.bueckardt.de

Antrag auf Beurlaubung von Schüler*innen

gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG) zur Vorlage bei der Schule.

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	Telefon
Klassenlehrer:in	Klasse
Zeitraum, für den die Beurlaubung beantragt wird: vom: bis:	
Es liegt ein wichtiger Grund vor (Bescheinigungen sind beizufügen): 	

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss.

Datum

Unterschrift

Stellungnahme der Klassenlehrer*in (von der Klassenlehrer:in auszufüllen)

Die Beurlaubung wird ☐ befürwortet. ☐ nicht befürwortet.

Bei Ablehnung Angabe von Gründen:

Datum

Unterschrift Klassenleitung

Entscheidung der Schulleitung (von der Schulleitung auszufüllen)

☐ genehmigt.

☐ genehmigt unter Beschränkung:

☐ abgelehnt. Grund:

Datum

Unterschrift Schulleitung

Hinweise zur Beurlaubung von Schülern- Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden (Teilnahme an Sportveranstaltungen, Führerscheinprüfung, religiösen Festen usw.), muss dies durch eine Beurlaubung rechtzeitig schriftlich in angemessener Form beantragt werden. Dabei gelten folgende Verfahrensweisen:

Beurlaubung werden bei der Klassenleitung beantragt. Die Genehmigung erfolgt nur durch die Schulleitung.

Unmittelbar vor oder nach den Ferien ist eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Erläuterungen

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)

- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Umzug). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.